

Erster Bericht

der

demokratischen Partei der deutschen constituirenden National-
Versammlung

vom 1. August 1848.

Bald sechs Monate sind seit unsrer glorreichen Revolution vorüber, ein Vierteljahr bald verflossen, seitdem die Vertreter des deutschen Volkes in Frankfurt am Main tagen. Es ist Zeit zurückzusehen und uns zu fragen, welches die Früchte und Ergebnisse sind, die unsre Anstrengungen uns gebracht haben.

Der Charakter der Revolution von 1848 ist ein durchaus demokratischer. Das lang unterdrückte und verrathene Volk kämpfte, indem es sich seiner sittlichen Kraft bewußt ward, gegen alle Unterschiede und Privilegien, welche den Menschen von Menschen trennten. Die Erhebung, welche von Frankreich ausging, und nach Deutschland fortschreitend sowohl im Westen als Osten, im Süden wie im Norden die Herzen ergriff und auf den Kampfplatz führte, war gleichmäßig gerichtet gegen alles Vorrecht und Unrecht der Aristokratie und Bureaucratie, Bourgeoisie und Pfaffenthum, gegen geistige und leibliche Fesseln, gegen den ganzen Zustand des alten Systems der Unterdrückung. — Das Volk hat gesiegt! — Die Gewalt, die ihm entwunden war, nahm es wieder zurück und wurde die Quelle aller Macht, alles Gesetzes. Es war souverän.

Diese seine Souveränität gab es nicht auf, als es, nach dem angenommenen Versprechen der Erfüllung seiner Wünsche, die Barrikade verließ und der Hoffnung des Genusses der errungenen Rechte sich hingab.

Zu diesen gehörte vor Allem die Herstellung der Einheit und Freiheit Deutschlands und die Männer des Vorparlaments, welche sich zu diesem Zwecke in Frankfurt am Main am 30. März vereinigten, handelten im Namen und im Sinne des Volks, als sie den Regierungen die Ausschreibung der Wahlen zu einer deutschen constituirenden Nationalversammlung auftrugen, die am 18. Mai 1848 eröffnet ward.

Die Frage, welche die versammelten Vertreter des deutschen Volkes zunächst sich vorzulegen hatten, war: was darf von dem früheren Zustand der Dinge, von den alten Formen und Einrichtungen, als volksthümliche Grundlage des Neubaues, wenn gleich nur zeitweilig, beibehalten werden?

Die erste Forderung eines freien und einigen Deutschlands war die sofortige Auflösung des Bundestags, dieses alten, unheilvollen Werkzeugs seiner Schmach und Zerrissenheit. Dies gebot der Wille des Volks ebenso, wie Vernunft und Politik. Der Bundestag hatte das selbstständige Leben des deutschen Volks vernichtet, auf ihm lastete der millionenfache Fluch aller Deutschen. Ein abhängiger Diplomatentrath konnte neben einem freien Volksparlament nicht bestehen; das Dasein des einen störte das Dasein des andern und mußte den Gang seiner Wirksamkeit hemmen. Was endlich der Drang des Augenblicks als unvermeidlich befahl, erschien so im nächsten Augenblicke vielleicht nicht mehr; der Wechsel aber in der Person der Gesandten war kein Einwand gegen die Unhaltbarkeit des Instituts. — Die constituirende Nationalversammlung that es nicht; ein von dem Abgeordneten Bogt aus Gießen in der 5ten Sitzung dahin gestellter Antrag kam nicht zur Discussion. — So beraubte sie sich von vornherein einer bestimmten, klaren und sicheren Stellung, ja, sie gestattete, daß, als endlich die provisorische Centralgewalt in's Leben trat, die Bundesversammlung „verfassungsmäßige Rechte“ in die Hände derselben übertrug.

Ihre zweite eben so dringende Aufgabe war: die Beschäftigung mit der materiellen Lage des deutschen Volks. Durch eine gewissenlose Verwaltung und Gebahrung mit den Einkünften des Staats waren besonders zwei der größeren Staaten, Oesterreich und Preußen, letzteres namentlich durch einen enormen Militäraufwand, in eine schwere finanzielle Crisis gerathen. Dies und die Folgen der früheren Polizeibevormundung des Verkehrs führten einen allgemeinen Bruch in Handel und Wandel, in Kredit, Arbeit und Erwerb, den Ruin der Familien herbei und forderten schleunige Abhülfe. Es mußte erfreuen, in dieser Hinsicht, wenn gleich nicht in unmittelbarer Beziehung darauf, schon in der zweiten Sitzung mehrere Anträge zu bemerken, die jedoch als „nicht dringend“ nicht zur Erörterung kamen. Erst in der fünften Sitzung wurde, auf wiederholtes Andringen der Abgeordneten Rauwerk und Eisenstück die Niedersetzung eines Ausschusses von dreißig Mitgliedern zur Begutachtung der Arbeiter-, Zoll-, Handels- und Gewerbs-Verhältnisse beschlossen. Ebenso wurde von denselben Abgeordneten in derselben Sitzung der Antrag auf Wahl eines Aus-

schusses von dreißig Mitgliedern, behufs der Entwerfung der deutschen Gesamt-Verfassung, durchgesetzt.

Neben diesen zwei Hauptaufgaben hatte die Nationalversammlung noch eine dritte, die Entscheidung in laufenden Ereignissen, welche das Wohl und Weh des Vaterlands betrafen. Die übermüthige Behandlung deutscher Bürger in der Festung Mainz seitens des dortigen Militär-Gouvernements und der preussischen Soldateska, wobei die Bürgerwehr entwaffnet, die Stadt mit einem Bombardement bedroht und die Einwohner den schimpflichsten Kränkungen preisgegeben wurden, enthielt hiezu die erste Aufforderung. Der Abgeordnete Ziß a. Mainz beantragte deshalb, die Zurücknahme der Militärmaßregeln in Mainz und das Verbot des Waffentragens der Soldaten und Unterofficiere außer Dienst zu bewirken. Nach Absendung einer Untersuchungs-Commission nach Mainz und nach Anhörung ihres Berichts, welcher gleichfalls einen Wechsel der Garnison in Mainz verlangte, geht die Versammlung indeß (hauptsächlich durch den Einfluß der Rede des Bundespräsidenten v. Schmerling) in der siebenten Sitzung zur Tagesordnung über.

Der Widerstreit des Fortbestands des Bundestags machte sich somit schnell fühlbar. Was unbestrittene Thatsache und stricte Konsequenz der Revolution war, wurde nun in Zweifel gezogen und mußte durch parlamentarischen Kampf auf's Neue errungen werden, was wenigstens einen unerseßlichen Zeitverlust zur Folge hatte. — Dies geschah namentlich bei dem *Naveaux'schen* Antrag, der das Verhältniß der constituirenden Nationalversammlung in Frankfurt und der constituirenden Versammlung in Berlin betraf und die an sich unzweifelhafte Frage der Souveränität der Gesamt-Vertretung des Volks auf die Tribüne brachte. Gleichwohl war er aus obigem Grunde nothwendig; denn darüber, daß sich die Versammlung auf die Volkssouveränität stützt, war man nicht sofort einig. Dies zeigten die verschiedenen Anträge der Mitglieder des Ausschusses, welcher mit der Berichterstattung beauftragt war. Während einige, wie *Schaffrath*, *Kolb*, *Moriz*, *Hardtmann*, verlangten, die National-Versammlung solle erklären, „daß die Verfassungen und Gesetze der einzelnen deutschen Staaten, sowie die Beschlüsse gesetzgebender Volksvertretungen in ihnen nur so weit gültig seien, als sie mit der, einzig und allein von der constituirenden National-Versammlung zu errichtenden Gesamtverfassung Deutschlands übereinstimmen,“ wünschten Andere darüber zur Tagesordnung, oder doch zur „motivirten“ Tagesordnung (d. h. einer solchen, welche den Gegenstand zwar für berücksichtigungswerth, aber nicht beschlußreif erklärt) überzugehen. Das Resultat der Debatte,

hauptsächlich durch die kräftige Rede des Abgeordneten von Leipzig, Robert Blum, herbeigeführt, war die Einigung auf folgenden Vermittlungsantrag des Abgeordneten Werner von Koblenz, in der 8ten Sitzung am 27. Mai 1848:

„Die deutsche National-Versammlung, als das aus dem Willen und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt:

daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des Letzteren als gültig zu betrachten sind, — ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet.“

Von nun an entwickelten sich die Parteien, wobei nur zu bedauern, daß es gerade bei dieser Frage geschah, über welche ein Auseinanderfallen der Meinung als durchaus unzulässig erschien. Denn wenngleich obiger Beschluß fast einstimmig durchging, so war es doch mehr in Folge eines Aufschwungs der Gemüther, als des klaren Bewußtseins seiner Unbestreitbarkeit. Man schickte sich daher nachträglich an, den Grundsatz der Volkssouveränität zu bemäkeln und fremdartige Begriffe in ihn hineinzutragen, ja, die Abgeordneten Burger und Bruck aus Triest, sowie Jenny aus Istrien legten einen Protest gegen den Beschluß für den Fall zu Protokoll, „wenn die deutsche Reichsverfassung, welche erst berathen und beschlossen werden soll, mit der besondern Verfassung Oesterreichs und der speziellen Lage von Triest und Istrien unvereinbar sein würde.“

Dadurch theilte sich die Versammlung in zwei Heerlager, die Linke, oder diejenigen, welche an dem Prinzip der Volkssouveränität, des Volkswohls und der Volkskraft, nicht blos dem Namen, sondern auch der Sache noch festhielten und dasselbe ihrer politischen Wirksamkeit zu Grunde legten; und in die Rechte, oder diejenigen, welche es nur dem Namen nach bedingungsweise anerkannten und eine Verfassung für den Gesamtstaat Deutschland von der Zustimmung der einzelnen Regierungen, oder, wie sie sagten, der Einzelstaaten, abhängig machten. Da aber das Volk in den Einzelstaaten seine Vertreter nach Frankfurt wählte, um die Einheit und Freiheit Deutschlands zu begründen, und zugleich die besonderen Versammlungen daheim beschickte, so konnte es nicht wollen, daß die letzteren in die Thätigkeit der ersteren hindernd eingriffen. Vielmehr hatte es dadurch thatsächlich erklärt, daß die constituirende National-Versammlung unabhängig von jedem Einfluß ihre schwierige Aufgabe zu lösen und zu vollenden habe, wäh-

rend die Kammern in den Einzelstaaten die speziellen Angelegenheiten derselben zu ordnen hatten. Wenn sich daher die Rechte auf die Zustimmung der „Einzelstaaten“ berief und fernerhin beruft, so ist darunter eigentlich bloß die Einwilligung der Fürsten, nicht ihrer Völker zu verstehen und wurde dieser Ausdruck nur gebraucht, um die abhängige Gesinnung der Leute, die ihn führten, und die meist selbst im Dienst der Regierungen stehen, zu verdecken. Die dem Volke treu gebliebene, aber numerisch schwächere Linke dagegen trat von nun an als Opposition gegen diese reactionäre Richtung der Mehrzahl auf.

Von der neunten bis incl. siebzehnten Sitzung beschäftigten die National-Versammlung, theils eigene, auf sie als parlamentarischen Körper Bezug nehmende Angelegenheiten, wie die Annahme einer definitiven Geschäftsordnung, theils die Berathung über die Niederlegung der erforderlichen Ausschüsse, theils selbstständige Anträge besonderer Natur, deren Verhandlung als dringend motivirt wurde.

Zu dieser gehört die Verhandlung und Beschlußnahme in der deutsch-slavischen Sache, wornach einerseits „den nicht deutschen Volksstämmen auf deutschem Bundesboden, ihre volksthümliche Entwicklung und in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Litteratur, die innere Verwaltung und Rechtspflege, die gleiche Berechtigung ihrer Sprache“ garantirt und andererseits die österreichische Regierung aufgefordert wird, „die in den deutsch-slavischen Reichslanden noch rückständigen Wahlen zur Volksvertretung in Frankfurt unverzüglich und förmlich anzuordnen.“ Ferner die theilweise Debatte über verschiedene Anträge die Posener und Limburger Frage betreffend.

Von wichtigeren Ausschüssen wurden niedergesetzt:

- ein Ausschuß für völkerrechtliche und internationale Fragen;
- ein Ausschuß für die deutsche Marine;
- ein Ausschuß zum Entwurf der Bildung einer provisorischen Centralgewalt;

ein Ausschuß für das deutsche Heerwesen und die Organisation einer allgemeinen Volkswehr, welcher jedoch auf den angenommenen Antrag des Abgeordneten und früheren preuß. Ministers, Grafen v. Arnim, daß der Ausschuß angewiesen werde, seine Thätigkeit zunächst dem ersten Punkte zuzuwenden, von dem beabsichtigten Zweck seiner Aufgabe abgezogen wurde.

Dabei ist auffallend, daß, während die Anträge und Anregung auf Bildung dieser Ausschüsse ausschließlich von Mitgliedern der Linken ausgingen, die Wahl selbst stets überwiegend auf Mitglieder der Rechten fiel. So wurden in den Ausschuß der provisorischen Centralgewalt nur gewählt die Mitglieder der Linken: v. Trübschler und Blum;

außerdem durfte der auf gleiche Weise zusammengesetzte Prioritäts- und Petitions-Ausschuß, welchem die Reihenfolge der Anträge zu bestimmen und die eingereichten Gesuche zu begutachten oblag, alle seiner Partei mißliebigen zurücklegen.

In der fünfzehnten Sitzung stand auf der Tagesordnung die schleswig-holsteinische Sache, welche durch den Rückzug des Generals Wrangel nach dem Süden Schlesiens eine der Ehre und Würde sowie dem Interesse der ganzen Nation nachtheilige Wendung genommen hatte. Zur Wahrung beider konnte die von der National-Versammlung abgegebene „Erklärung“: „daß die schleswig-holsteinische Sache eine Angelegenheit der deutschen Nation sei, und in den Bereich ihrer Wirksamkeit gehöre“, sowie das bloße in unbestimmten Ausdrücken abgefaßte „Verlangen“, von dem man nicht einmal wußte, an wen es gerichtet war, und das dahin ging, „daß energische Maßregeln getroffen werden, um den Krieg mit Dänemark zu Ende zu führen, aber bei dem Abschlusse des Friedens mit der Krone Dänemark das Recht der Herzogthümer Schleswig und Holstein und die Ehre Deutschlands gewahrt werde“ nicht hinreichend erscheinen.

Es handelte sich vielmehr Angesichts der schwebenden Unterhandlungen mit Dänemark um einen zwar klugen aber entschiedenen, die Ehre und das Interesse der Nation wahrhaft verbürgenden Entschluß. Daher stellte die Linke den Antrag „daß die Genehmigung des abzuschließenden Friedensvertrags der Nationalversammlung vorbehalten werde,“ unterlag jedoch nach namentlicher Abstimmung mit 200 gegen 275 Stimmen. Abermals sollte das Geschick des Vaterlandes von dem Spiel fremden Einflusses abhängig sein. Noch traute man der Versicherung des Bundespräsidenten von Schmerling, die sich bald als neue zu den alten Lügen des Bundestags erwies, daß der schimpfliche Rückzug nicht diplomatischen Rücksichten, sondern strategischen Gründen zuzumessen sei.

Dem in der nächsten Sitzung durch den Marinausschuß gestellten Antrage „die Bundesversammlung zu veranlassen, zum Zwecke der Begründung eines Anfangs von Kriegsmarine die Summe von sechs Millionen Thaler auf verfassungsmäßigem Wege erheben zu lassen“ konnte die Volkspartei eben so wenig beitreten, weil sie dem Bundestage keine Competenz zusprach, weil die Erhebung jener Summe nach dem alten ungerechten Steuerfuß bestimmt war, weil über deren Verwendung keine verantwortliche Behörde da war, weil der vorgelegte Plan selbst seinem Zwecke nicht entsprechend als unreif erschien, und endlich hauptsächlich darum, weil die Sache nicht so dringend war, um dem Volke die Lasten, deren Verminderung es wünschte, zu

einer Zeit zu erhöhen, wo man seine wahre Lage überhaupt noch nicht erwogen hatte*). Erst nachdem für die Verwendung der Summe die künftige Centralgewalt verantwortlich erklärt wurde, stimmten einige Mitglieder der Linken dafür.

Wenn die Erklärung der Nationalversammlung, daß ein Angriff auf Triest als eine Kriegserklärung gegen Deutschland anzusehen sei, im ganzen Vaterland ein patriotisches Echo fand, so war es doch dem Rechtsgefühl jedes freien und also auch des deutschen Volkes zuwider, den ungerechten Krieg gegen Italien durch deutsche Waffen fortführen zu lassen, nachdem derselbe nur ein Krieg des Hauses Habsburg und eine Folge des Metternichschen Systems war, von dem freigewordenen Oesterreich selbst aber verdammt wurde. —

Nach einmonatlichem Beisammensein und nach vorhergegangener Interpellation des Ausschusses kam endlich die Berathung über die Errichtung einer provisorischen Centralgewalt auf die Tagesordnung. Bevor wir der Verhandlung darüber folgen ist es nöthig den Stand der Partheien, wie er sich mittlerweile herausgestellt und auf das Ergebniß der Debatte von entscheidendem Einfluß war, ins Auge zu fassen. Denn, während die Rechte bei dem Entwurf ihres Ausschusses sich allenthalben von der Sonderrücksicht auf die zufälligen Wünsche der vier und dreißig Höfe leiten ließ und deshalb mit den Gesandten derselben verkehrte, traten im Schooße der Linken, durch die Entwicklung der Dinge verursacht, neue Unterschiede hervor.

Schon in den ersten Tagen der Eröffnung der Versammlung hatten sich mehrere Abgeordnete zu einem Manifest vereinigt, in welchem sie ihre Ansicht über die künftige Gestaltung des deutschen Gesamtstaates aussprachen und mit ihren Unterschriften veröffentlichten. Dasselbe verlangte, die Umwandlung Deutschlands aus dem bisherigen Staatenbunde in einen Bundes- oder Föderativstaat, als derjenigen Form, durch welche die Souveränität der Nation allein gesichert erschien.

Daher: für den Gesamtstaat eine nach Art Nordamerikas mit republikanischen Einrichtungen umgebene Gesamtverfassung, für die einzelnen Staaten diejenigen, die sie bereits haben, also entweder, die constitutionell monarchische, wie in den meisten Staaten, oder die republikanische, wie die der freien Reichsstädte, für beide jedoch, sowohl im Gesamtstaate als in den Einzelstaaten, die von dem Bedürfnisse der Zeit geforderte demokratische Grundlage.

*) Der Antrag des Abg. Schlössel, daß die vom Ausschusse begehrten sechs Millionen vornehmlich von den Fürsten genommen werden sollen, kam nicht zur Abstimmung.

Deßhalb sollte die Errichtung des Verfassungswerkes von keiner Zustimmung der Regierungen abhängen, und jeder Einzelstaat alles Dasjenige und soviel von seiner Souveränität aufgeben, als zur Bildung des Bundesstaates nothwendig war. Außerdem wurde verlangt daß mit der Feststellung der Volksrechte oder der deutschen magna charta begonnen und diese sofort verkündigt werde. Dadurch allein sahen sie die Freiheit und Einheit Deutschlands begründet, die Souveränität des Volkes gewahrt.

Die Aufforderung zum Beitritt dieser Erklärung fand selbst unter ihren Gesinnungsgenossen verschiedenen Anklang. Den Einen war sie zu deutlich und klar, sie bekannnten sich indeß dazu und blieben vereinigt, den Andern war sie zu lang, sie ließen die Folgerungen weg und stellten als Grundsatz die Volkssouveränität auf, so jedoch, daß alles Uebrige offene Frage blieb. Sie nannten dieß praktisch und setzten sich in der Versammlung auf die Bänke des linken Centrums. Die Schwankenden endlich und Gleichgültigen fanden überhaupt eine Erklärung unnöthig, und behielten sich vor in jedem einzelnen Falle nach Gutdünken zu stimmen.

War diese Verschiedenheit der Meinungen in mancher Hinsicht ebenso natürlich als beklagenswerth, so konnten doch Diejenigen, welche die volle Erkenntniß des Prinzips und die Kraft des entschlossenen Handelns besaßen, nicht wankend werden. Die Unterzeichner des Manifestes blieben ihrer darin niedergelegten Ueberzeugung treu.

So erklärte es sich, daß bei der Berathung über die provisorische Centralgewalt die Linke dem Entwurfe des Ausschusses mit drei oder vier verschiedenen Anträgen entgegentrat. Sie einigte sich zwar vor der Abstimmung auf einen einzigen und gewann dadurch an Aussicht auf Erfolg, ging aber während und nach derselben wieder auseinander.

Zwei Punkte waren es, welche die Linke festhielt und nicht aufgeben durfte, wollte sie nicht dem Volke und seiner Souveränität abtrünnig werden:

Die Verantwortlichkeit der provisorischen Centralgewalt und die freie Wahl derselben durch die Nationalversammlung.

In beiden erkannte sie eine Lebensfrage der souveränen Versammlung; in einem Angriff darauf einen Hochverrath gegen das souveräne Volk. Sie suchte dies in einer achttägigen Debatte darzuthun und wandte alle Gründe der Ueberzeugung an, um das Interesse des Volks als maßgebend zur Anerkennung zu bringen. Vergebens. Man gab endlich wohl zu, daß wenn das Volk in der Wahl seiner Vertreter nicht beschränkt werden dürfe, dieß ebensowenig bei der Wahl des Reichs-

verwesers durch seine Vertreter geschehen darf. Man verstand es aber nicht und wollte es nicht verstehen, daß, wenn das Volk Beschlüsse faßt und die Ausführung derselben verlangt, es diese nur Dem übertragen kann, der ihm für die Vollziehung verantwortlich ist.

Als daher bei namentlicher Abstimmung nur die freie Wahl des Reichsverwesers durch die Nationalversammlung angenommen, die Verantwortlichkeitsfrage aber mit 373 gegen 175 verneint war, und außerdem die Versammlung erklärte daß der Reichsverweser nicht gehalten sein solle die Beschlüsse der Nationalversammlung zu verkünden und zu vollziehen, dagegen mit den Bevollmächtigten der einzelnen Regierungen, soweit thunlich, sich ins Einvernehmen zu setzen, somit die Revolution verrieth und ihrer Machtvollkommenheit sich entäußerte, konnten die Meisten auch nicht für die Annahme des ganzen Gesetzes stimmen, obschon dieselbe voraussichtlich durch die Majorität erfolgte und die Verdächtigung nahe lag, als sei es mit der Einheit des Vaterlandes nicht ihr Ernst. Weitere Gründe, welche sie leiteten, waren:

Die Ernennung eines unverantwortlichen und an die Ausführung der Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung nicht gebundenen Reichsverwesers ist:

a) mit der Einheit Deutschlands unvereinbar. Sie begründet eine thätssächliche Vorherrschaft eines deutschen Fürstenhauses über die andern, indem sie in jedem Lande zwei constitutionelle Monarchien schafft, von denen nothwendig einer den andern aufhebt. Nur wenn diese Einheit als ein Bund der deutschen Einzelstaaten unter der National-Versammlung, als der Gesamtvertretung aller Deutschen, aufgefaßt wird, ist sie gesichert und das Beibehalten der einzelnen Souveräne mit constitutioneller Monarchie möglich. —

b) sie gefährdet die Freiheit des deutschen Volkes, denn sie benimmt der Nationalversammlung alle Mittel, der Reaction in den Einzelstaaten schnell und energisch entgegenzutreten, und giebt das Volk der alten Polizeiherrschaft preis. Die Freiheit ist vielmehr nur dann gesichert, wenn die Nationalversammlung, als der Gesamtwille der Nation unmittelbar über den Einzelregierungen steht und durch ihre Beamte die Wünsche des Volkes vollstreckt. —

c) sie steht mit den Erfahrungen der Geschichte in Widerspruch, welche die Wiederbelebung mittelalterlicher Institutionen verbietet, —

d) sie hebt die freie und sittliche Selbstbestimmung des Volkes auf, indem sie an deren Statt einen neuen Herrn und Kaiser setzt, —

e) sie verewigt die Revolution, als das einzige Mittel, dem Mißbrauch der unumschränkten Gewalt zu begegnen. —

Die Gegner konnten diese Gründe nicht widerlegen; sie beriefen

sich daher auf die Verantwortlichkeit des Ministeriums; in dieser glaubten sie gesichert, was in der Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers vergehen war. Aber die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers wird keineswegs durch die Verantwortlichkeit der Minister unschädlich gemacht. Entweder hat die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers einen selbstständigen, von dem Willen der verantwortlichen Minister unabhängigen Inhalt von Machtvollkommenheit, oder nicht. Hat dieselbe keinen besonderen Inhalt von Machtvollkommenheit, so ist sie etwas Ueberflüssiges. Um Nichts zu thun, dazu bedarf man keiner Unverantwortlichkeit. Oder dieselbe hat einen besonderen Inhalt von Machtvollkommenheit, dann wird ein neues Königthum oder ein Theil desselben geschaffen und von den Grundsätzen der Demokratie abgewichen.

Durchaus nichtig war endlich der Vorwand der Ersparniß im Staatshaushalte durch eine so geschaffene Centralgewalt, welche aus der Zurückberufung der Bundesgesandten sich ergäbe. Die Reichsgewalt hat vielmehr sich „mit den Bevollmächtigten der einzelnen Regierungen in's Einvernehmen zu setzen;“ diese werden also nicht nur nicht zurückberufen und dadurch die Summen ihres Gehaltes erspart, sondern sie bleiben und die Ernennung der Minister, der Staatssekretaire sammt dem übrigen Dienstpersonale führen eine Vermehrung des Staatsaufwandes mit sich.

Ein Gesetz giebt es nur für den, der es selbst gemacht oder ihm beigestimmt hat; für jeden andern ist es ein Gebot, oder Befehl, dem er sich zwar als Einzelner oder Minderheit stillschweigend unterwirft, das aber für ihn kein Recht begründet. Deshalb hielten es dreißig Mitglieder der entschiedenen Volksparthei mit ihrem Gewissen nicht vereinbar, an der Wahl eines solchen Reichsverwesers Theil zu nehmen; sie konnten sich nicht entschließen, die traurigen Folgen, welche aus diesem Beschlusse für das Volk entsprangen, weiter zu tragen, als die Gewalt der Thatsachen aufdrang. Wenn gleichwohl Manche von denen, welche dem Gesetze nicht beistimmten, dennoch wählten, so war dies mehr eine Abweichung in den Mitteln, als eine Verläugnung des Prinzips. Sie erkannten dies an, indem sie sich nun um so fester ihren politischen Freunden, den Unterzeichnern des Manifests, verbanden und deren Zahl vermehrten. Sie bilden die Partei der entschiedenen Linken und sind entschlossen, den Grundsatz der Volkssouveränität streng aufrecht zu erhalten und durchzuführen, in der Ueberzeugung, daß der neuerliche Sieg dem Volke gewiß und jede andere als die von ihnen angestrebte Regierungsform für den Gesamtstaat unmöglich ist. —

Mit erneuter Kraft gingen sie nun an die Berathung der Grund-

rechte, welche endlich in der 31. Sitzung am 4. Juli eröffnet ward. Sie hofften das, was bei der Errichtung der Centralgewalt für das Volk verloren war, hier, wo es sich um seine heiligsten Rechte handelte, wieder zu erringen. Wenn irgendwo, so mußte nun zum Vorschein kommen, daß noch nicht aller Sinn für Freiheit und Wohl des Volkes in Mitte der Mehrzahl erstorben war. Welche Täuschung!

Hatte die Majorität sich stark gezeigt gegen die Gründe der Vernunft, so wollte sie nicht schwach sein gegen die Gründe des Herzens. Sie beschloß eine zweimalige Berathung und Abstimmung über die Rechte des deutschen Volks, um durch die Verzögerung das Gefühl der Freiheit ermatten zu lassen. Die Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die das Volk in seinem Aufschwunge bethätigt, waren ihr noch nicht klar genug; worüber das Volk selbst durch die That entschieden, darüber sollten seine Vertreter zweimal noch abstimmen. Unter dem Vorwande der Gründlichkeit beschloß sie die Gefahr ihres neuen Verlustes, ja nicht die Gefahr, sie beschloß den Verlust selbst.

Die fünf ersten Paragraphen der Grundrechte, welche nach der ersten Abstimmung angenommen worden sind, und wovon §. 3. Beschränkungen der freien Niederlassung, dadurch des Arbeits- und Erwerbs-Rechtes, enthält, wie sie nicht einmal in dem alten Gemeinde-recht der deutschen Staaten gefordert sind, lauten:

§. 1. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 2. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichs-gebiets seinen Aufenthalt zu nehmen, sich niederzulassen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichs-gewalt festgesetzt. Bis zur Erlassung der betreffenden Reichsgesetze steht die Ausübung der gedachten Rechte jedem Deutschen in jedem einzelnen Staate Deutschlands unter denselben Bedingungen, wie den Angehörigen dieses Staates zu. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und den Angehörigen eines anderen deutschen Staats hinsichtlich des bürgerlichen, peinlichen oder Prozeßrechts einen Unterschied zu machen, wodurch die Angehörigen des letztern als Ausländer angesehen werden. —

§. 3. Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen

Staates darf an keine andern Bedingungen geknüpft werden, als welche sich auf die Unbescholtenheit, und den genügenden Unterhalt des Aufzunehmenden für sich und seine Familie beziehen.

§. 4. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, insoweit nicht erworbene Privatrechte entgegenstehen.

§. 5. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungs-Angelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs. —

Im Einklange mit dieser volksfeindlichen Tendenz steht der nächste wichtige Beschluß der Versammlung. Gleichsam zum Schutz solcher Freiheiten des deutschen Volks wurde nämlich in der 39. Sitzung vom 15. Juli der Antrag des Ausschusses für Wehrangelegenheiten angenommen, der dahin ging:

„Die Centralgewalt zu ermächtigen, eine Vermehrung der deutschen Streitmacht nach dem Satze von zwei Prozent der jetzigen Bevölkerung in Ausführung zu bringen.“

Um zu erkennen, wie bedeutend die hiernach beschlossene Vermehrung der Streitmacht ist, hat man zu bedenken, daß die Truppenstärke, welche seither jeder deutsche Staat zu halten verpflichtet war, nach der Bundesmatrikel von 1819 berechnet, auf dem Satze von $1\frac{1}{3}$ Prozent der damaligen Bevölkerung beruhte. Hätte man den nämlichen Satz von $1\frac{1}{3}$ Prozent auf die heutige (um e. 30 Prozent vermehrte) Bevölkerung angewandt, so hätte dadurch schon die deutsche Streitmacht einen Zuwachs von 140,000 Mann erhalten; indem man aber den Satz selbst auf 2 Prozent erhöhte, also beschloß, daß auf je hundert Köpfe in Deutschland zwei Soldaten kommen sollen, erhält man noch 340,000 Mann Soldaten mehr: im Ganzen also wird die deutsche Streitmacht durch jenen Beschluß um $140,000 + 340,000 = 480,000$ Mann vermehrt.

Die Minorität der Nationalversammlung hat sich keinen Augenblick bedenken können, einem solchen Beschlusse ihre Zustimmung aufs Entschiedenste zu versagen; denn sie ist zu lebhaft sich bewußt, daß die möglichste Verminderung der stehenden Heere zu den heifhesten Wünschen und dringendsten Bedürfnissen des deutschen Volks gehört, und daß eine Vermehrung der deutschen Streitmacht um so weniger dem Interesse des Volks entspricht, als ja die Wehrverfassung noch nicht die Umgestaltung erfahren hat, die ihr werden muß, wenn das Volk in dieser Streitmacht wirklich seine Söhne, seinen Schutz und seine Stärke sehen soll. Wir haben uns um so entschiedener gegen

jene Vermehrung der Militärmacht erklären müssen, als alle die Gründe, welche man für die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel geltend machte, das Gewicht der Wahrheit nicht auf ihrer Seite hatten. Man wies drohend auf Rußland hin, während man doch bei jeder anderen Gelegenheit jegliche von jener Seite drohende Gefahr verläugnet und selbst damals nichts that zur Sicherung der östlichen Grenze, als die Besorgniß vor einem Kriege mit Rußland die ganze deutsche Presse, das ganze deutsche Volk ergriffen hatte. Man drohte mit einem Kriege mit Frankreich, während gerade von dort aus mehr als Eine Aufforderung in neuester Zeit an Deutschland ergangen ist zu einem Freundschaftsbündniß zwischen beiden Völkern, während das Bewußtsein in beiden Völkern lebt, daß ihr beiderseitiges Interesse, daß die Sache der Freiheit und Civilisation ein solches Bündniß erheischt, und eine feindliche, gar kriegerische Stellung Deutschlands zu Frankreich eine Versündigung an der Freiheit, ein Verbrechen an der Menschheit wäre. Einen Krieg mit Frankreich kann Deutschland nur in dem Falle erhalten, daß es ihn selber heraufbeschwört, daß es der Freiheit der Völker feindlich entgegentritt, sei es durch sein Verhalten zu Italien, sei es durch seine Entschliefungen in Sachen der Polen.

War also durch die Beziehungen der auswärtigen Politik eine Vermehrung der deutschen Heeresmacht nicht geboten; war es gegen das Interesse, gegen den Willen des ohnehin so schwer belasteten Volkes eine solche Vermehrung herbeizuführen; so mußte die Linke Alles thun, einen solchen Beschluß zu verhindern. Nach langer Debatte trug sie auf namentliche Abstimmung an und blieb mit 149 Stimmen gegen 303 Stimmen in der Minorität. —

Der nächste Beschluß der Nationalversammlung galt dem König von Hannover, welcher durch ein Schreiben seines Gesamtministeriums die Competenz der provisorischen Centralgewalt bestritt und die Genehmigung ihrer Regierungshandlungen sich vorbehielt. Nachdem der Antrag von Zitz, Kolarczek, Schlöffel, Schmidt aus Schlessien u. s. w., verlangend, der König von Hannover habe sofort die Regierung in die Hände der Centralgewalt niederzulegen, abgeworfen war, wurde beschlossen, „die Centralgewalt möge die unumwundene Anerkennung der Centralgewalt und des Gesetzes darüber von der Staatsregierung des Königs von Hannover fordern.“ Wohlgemerkt, nicht die Nationalversammlung fordert, sondern die Centralgewalt und zwar ihre eigne Anerkennung. Welchen Sinn dieser Widerspruch hat, ist noch nicht klar und wird die Zukunft lehren.

In der fünf und vierzigsten Sitzung kamen die auswärtigen Ver-

hältnisse und unsere Politik nach Außen zur Verhandlung. Hatte die französische Nationalversammlung der deutschen bei deren Zusammentritt ihren freundschaftlichen Gruß übersandt, so war es hohe Zeit, ein Wort der Eintracht zu entgegnen und das Band, das beide Völker durch gleiche Grundsätze und Interessen verbindet und das nur durch eigensüchtige Fürstenpolitik gelockert ward, wieder zu knüpfen. Die warmen Reden der Abg. Ruge, Vogt, Blum weckten die Sympathien in der Versammlung und trugen wesentlich bei, die Gedanken einer humanen und friedlichen Politik, als leitender Principien des einigen Deutschlands, gegenüber den fremden Staaten, zu bestärken und ihre Annahme in folgenden Grundsätzen des Ausschußberichts zu bewirken.

I. Daß unsre auswärtige Politik die Ehre und das Recht Deutschland's über jede andre Rücksicht setzen werde, ist ein Grundsatz, welcher einer besonderen positiven Anerkennung nicht bedarf. Er lebt in dem Herzen des ganzen Volkes, welches sich der Vereinigung zu einem Staate erfreut, welches für seine Freiheit und Einheit jegliches Opfer auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen bereit sein wird.

Der Ausschuß glaubt aber hervorheben zu müssen, daß Deutschland keinen fremden Staat in der selbstständigen Entwicklung seiner inneren Angelegenheiten irgendwie hindern, oder je die Hand zu einem Kampf verschiedener Staaten um politische Principien bieten wird. In der folgerichtigen und thatkräftigen Durchführung dieser Grundsätze, welche alle gesitteten Völker zu den ihrigen gemacht haben oder machen werden, liegt die Bürgschaft, daß die in der Geschichte fast beispiellos dastehende Bewegung, welche den Welttheil ergriffen, nicht zu einem allgemeinen Völkerkampfe ausarten, daß sie nicht ihre schönsten Errungenschaften selbst zu Grabe tragen werde. Man ist vielmehr zu der Hoffnung berechtigt, daß der Frieden Europa's an den wenigen Punkten, an welchen er noch gestört ist, bald wieder hergestellt sein wird.

Der Ausschuß ladet die National-Versammlung ein, sich mit diesen einfachen obersten Grundsätzen der auswärtigen Politik einverstanden zu erklären.

II. Die in den Gemüthern angeregte Besorgniß eines von Rußland her drohenden Krieges und die darauf gebauten Anträge sind dem Ausschuß die Veranlassung zu recht ernstlicher Erwägung geworden. Ueber die behauptete ungewöhnliche Anhäufung russischer Truppen an der deutschen Grenze liegen zuverlässige officielle Angaben nicht vor. Dem denkenden Beobachter wird auch nicht entgehen, daß solche Truppenzusammenziehung Rußland's noch nicht nothwendig zu dem Schlusse berechtigt, daß Rußland einen Angriff auf Deutschland beabsichtigt. Dagegen sprechen auch die neuesten Erklärungen Rußland's, zufolge

der vom preussischen Ministerium gemachten Eröffnungen. Einem militärischen Gordon, welchen Rußland an seinen westlichen Grenzen zieht, können vielmehr sehr verschiedene Erklärungsgründe unterstellt werden, Gründe, auf welche näher einzugehen, weder nöthig noch räthlich erscheint. Was aber das Wichtigste ist, nach allen Mittheilungen, welche die Mitglieder des Ausschusses aus möglichst zuverlässigen Quellen einzuziehen bemüht gewesen sind, sind die in vielen öffentlichen Blättern cursirenden Mittheilungen und Gerüchte über die massenhafte Truppenanhäufung an der russischen Grenze im höchsten Grade übertrieben.

Der Ausschuß hebt diesen Gesichtspunkt hervor, um die Sache in ihrer wahren Gestalt zu zeigen, keineswegs um Sorglosigkeit nach dieser Seite unsres Vaterlandes hin anzuempfehlen. Nein, er empfiehlt dringend das Gegentheil, Wachsamkeit und Thätigkeit.

So viel nämlich kann man als feststehend ansehen, und es wird dies auch leicht näher dargethan werden können, daß wirklich der Bestand des russischen Heeres an der deutschen Gränze vermehrt ist. Man kann nahe, man kann fernere Besorgnisse daran knüpfen, man kann es vielleicht auch als ganz unbedenklich ansehen wollen. Vom Standpunkte der Politik aus sind aber alle denkbaren Erklärungsgründe vorerst bei Seite zu lassen. Man muß einfach bei der Thatsache der an der deutschen Grenze verstärkten russischen Heeresmacht stehen bleiben, und rasch eine entsprechende Verstärkung des deutschen Heeres dort eintreten lassen, insofern unsere Streitkräfte den zusammengezogenen russischen nicht gleich kommen. Keine Eventualität darf uns ungerüstet finden, und nirgends können unsere Grenzen dem Feinde bloßgestellt seyn. Wenn diese Politik schon nach gewöhnlichen Grundsätzen im Interesse der Erhaltung des Friedens liegt, so ist die verlangte Wachsamkeit bei dem raschen, die Lage des Welttheils so leicht verrückenden Gang der europäischen Ereignisse doppelt nothwendig. In welchem Maße nach der östlichen Grenze Deutschland's unsere Streitkräfte, (deren Stärke dem Ausschuß nicht genau bekannt), einer Verstärkung bedürfen, auf welche Weise am besten eine größere Wehrkraft dort geschaffen wird, dieß und ähnliches festzusetzen, ist natürlich nicht die Aufgabe dieser hohen Versammlung, wohl aber werden die, welche hierzu berufen sind, oder in der nächsten Zeit berufen werden, rasch und entschieden das Nöthige vornehmen.

Der Antrag des Ausschusses geht daher dahin:

„Die National-Versammlung möge erklären, daß an der östlichen Grenze Deutschland's den deutschen Streitkräften eine solche Stärke zu geben ist, daß sie der gegenüberstehenden Heeresmacht vollkommen gewachsen sind.“

III. Der Ausschuß erkennt es vollkommen an, daß die natürlichen Sympathien eines einigen und freien Deutschland's den Völkern und Staaten zugewendet seyn werden, in welchen die Freiheit ihre Heimath hat. So ist auch das Ziel, nach welchem Deutschland eben so wie Frankreich — vielleicht auf etwas verschiedenen Wegen — strebt, nämlich die höchste Entfaltung aller menschlichen Kräfte an der Hand der vollen staatsbürgerlichen Freiheit, dasselbe.

Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß zwischen diesen beiden großen und gebildeten Völkern keine Feindschaft, kein Kampf sich entspinnen werde, es sei denn der edle Wettkampf, welchem dieser beiden Völker es zuerst gelingen werde, mit der Freiheit zugleich den rechten Gebrauch dieses edlen Guts und die thatsächliche Achtung vor der Hoheit des Gesetzes vollständig bei sich einzubürgern. Da der Gruß Frankreichs an Deutschland schon bei einer andren Angelegenheit ein lebhaftes Echo in diesem Hause gefunden, so beschränkt sich der Ausschuß, auf den sonstigen Inhalt der vorliegenden Anträge und Petitionen eingehend, zu bemerken, daß er die Anerkennung der Republik, die demnächstige Absendung eines deutschen Gesandten nach Paris und ebenso die Erhaltung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu Frankreich nicht minder als zu England, Nordamerika, der Schweiz, Belgien und andren benachbarten Staaten als selbstverständlich betrachtet. Ob es aber gerathen ist, mit irgend einem der Staaten, zu welchem Deutschland natüremäßige Beziehungen hat, ein von andren Staaten mehr isolirendes, sich ihnen vielleicht sogar feindselig gegenüberstellendes Schutz- und Trugbündniß abzuschließen, ob und auf welcher Grundlage hin zur Verfolgung welcher näher zu bestimmenden practischer Zwecke solches möglich und räthlich, darüber glaubt der Ausschuß, daß die Nationalversammlung nicht zweckmäßig die Initiative in die Hand nehme, sondern solche besser der Centralgewalt überlasse. Ihr Ausschuß schlägt Ihnen daher vor

1) Die Nationalversammlung wolle über die, Trug- und Schutzbündnisse mit verschiedenen Staaten betreffenden Anträge zur motivirten Tagesordnung übergehen.

2) erklären, daß sie die Anerkennung Frankreichs als Republik und die Absendung eines Gesandten für Deutschland nach Paris bei der bevorstehenden Anordnung der Gesandtschaften für Deutschland als selbstverständlich betrachte.

Zugleich wurde die Ausführung des Antrags unter No. II. der provisorischen Centralgewalt zugewiesen.

Ferner hatte Ruge folgenden Zusatzantrag zu No. I. gestellt:
„Da jedoch auch der bewaffnete Friede durch seine stehenden Heere

den Völkern Europa's eine unerträgliche Bürde auferlegt, und die bürgerliche Freiheit gefährdet, so erkennen wir das Bedürfniß an, einen Völkercongreß in das Leben zu rufen, zu dem Zwecke einer allgemeinen europäischen Entwaffnung.

So groß, so edel, so praktisch dieser Gedanke auch war, so wenig es sich sogar um seine augenblickliche Verwirklichung handelte, die Versammlung lebt zu sehr in der Vergangenheit und Nüchternheit des gewöhnlichen Bewußtseyns, um das was geschichtliche Denker ihr sagen, und empfehlen, anerkennen zu können. Sie ließ ihn fallen.

Und mit Recht. Stand doch die Posener Frage vor ihr, und war es nicht zweifelhaft, welche Antwort ihr in einer Versammlung werden mußte, die die Freiheit noch nicht im eignen Haus verstand und heimisch zu machen wußte.

Es mußte gleich anfangs befremden, daß die „Rechte“ die Posner Angelegenheit vor der Berathung über die auswärtige Politik zur Verhandlung wünschte, daß sie acht Tage früher ihren dießfalligen Ausschußbericht eingebracht hatte, trotzdem der zur Wahrung ihrer Interessen hier anwesenden polnischen Deputation die Versicherung gegeben wurde, daß dies zehn Tage später geschehen werde, und sie daher mit der Beibringung ihrer Documente und Anliegen Zeit hätte; daß ferner an demselben Tage, wo das Promemoria der Polen, das sehr ausführlich und gründlicher als der Ausschußbericht die Frage erwog, die Presse verließ, man auf sofortige Berathung drang, und dadurch die Versammlung nöthigen wollte, dasselbe zu thun, was ihr Ausschuß gethan, nämlich das *audiatur et altera pars* zu vergessen und so nothwendig einen unmotivirten und in sofern ungerechten Beschluß zu fassen. Mit Mühe erlangten wir, daß die Posner Abgeordneten, als Richter in eigener Sache, von der Abstimmung ausgeschlossen wurden, und als während einer dreitägigen Discussion, dieselbe sich am dritten Tage auf das Gebiet der Leidenschaft verirrte, war es unmöglich die Anträge der Linken, welche nichts, als eine unpartheilsche Erhebung der dortigen Verhältnisse durch eine Commission der Nationalversammlung, nach dem Antrage Blums, und eine gerechte Beilegung des nationalen Kampfes durch eine freie Abstimmung der Betheiligten über die Nationalität, zu der sie gehören wollten, nach dem Antrage Ruge's, durchzusetzen. Dagegen wurden die Anträge des Ausschusses angenommen, welche die Aufnahme des Großherzogthums Posen nach dem Beschluß des Bundestags und nach der höchst willkührlichen Demarcationslinie des Generals Pfuel verlangten.

Hagen, Professor aus Heidelberg.
Moriz Hartmann, Schriftsteller aus Leitmeritz.
Adolph Henkel, Stadtrath aus Bittan.
Hoffbauer, Dr. med. aus Nordhausen.
Jopp, Gutsbesitzer aus Enzersdorf in Niederösterreich.
Joseph, Advokat aus Lindenau in Sachsen.
Jungmanns, Obiger Advokat aus Mosbach in Baden.
Kolaczek, Prof. aus Teschen in östr. Schlesien.
Kuenzler, Pfarrer aus Konstanz in Baden.
Martiny, Land- u. Stadtrichter aus Friedland in Westpreußen.
Meyer, Prof. aus Liegnitz.
Mohr, Vice-Kreisgerichts-Präsident aus Oberingelheim.
Peter, Regierungsdirektor aus Konstanz.
Rie, Bürgermeister aus Offenburg in Baden.
Reinstein, Ob.-Landesger.-Assessor aus Naumburg.
Reichardt, Notar aus Speier.
Richter, Advokat aus Achern in Baden.
Rühl, Oberbürgermeister aus Hanau.
Arnold Ruge, aus Leipzig.
Schaffrath, Advokat aus Neustadt in Sachsen.
Schlöffel, Gutsbesitzer aus Halbendorf in Schlesien.
Schmidt, Bürgermeister aus Würzen in Sachsen.
Schmidt, Pfarrer aus Löwenberg in preuß. Schlesien.
Simon, Ludwig, Advokat aus Trier.
Thieme, Kand. der Theologie aus Hirschberg in Neuß-Schleiz.
Titus, Advokat aus Bamberg.
v. Trützschler, Appelatger.-Assessor aus Dresden.
Wesendonck, Advokat aus Düsseldorf.
Dr. Wiesner, aus Wien.
Zimmermann, Wilh. Prof. aus Stuttgart.
Zib, Advokat aus Mainz.



Druck von Carl Adelmann in Frankfurt a. M.